

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsunterkünfte des Amtes Eiderkanal durch Spätaussiedler, Wohnungslose und Asylbewerber

Az.: 761.41

Nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 18. April 2007 wird nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsunterkünfte „Osterrönfeld, Am Kamp 36“, und „Westerrönfeld, Eichenallee 10“ durch Spätaussiedler, Asylbewerber und Wohnungslose erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkünfte

§ 1

Allgemeines

Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und Wohnungslosen unterhält das Amt Eiderkanal die Gemeinschaftsunterkünfte

Osterrönfeld, Am Kamp 36
Westerrönfeld, Eichenallee 10

als unselbständige öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und Wohnungslosen zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der Amtsvorsteherin als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Einweisungsverfügung kann zum Zweck der Umsetzung bzw. Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn es die Umstände erfordern.

- (2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede(r) Benutzer(in) muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner/ihrer Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Unterkünfte obliegt dem Amt Eiderkanal.
- (2) Die Benutzer haben die Anordnungen zu befolgen.
- (3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin/dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft.

Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:

- a) wenn die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
- b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrat

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer(in) der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Eiderkanal vorgenommen werden. Der /die Benutzer(in) ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Eiderkanal unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Gemeinschaftsunterkunft mitzuteilen.
- (4) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Eiderkanal.
Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der/die Benutzer(in) erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Eiderkanal insofern von Schadensersatzansprüchen freistellt.
- (5) Die Beauftragten des Amtes Eiderkanal sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer(in) dies dem Amt Eiderkanal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der/die Benutzer(in) haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Der/die Benutzer(in) haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem /ihren Willen in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer(in) haftet, kann das Amt Eiderkanal auf Kosten des/der Benutzer(in) beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Das Amt Eiderkanal wird die Gemeinschaftsunterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

Der/die Benutzer(in) ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Eiderkanal zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer(in) die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der/die Benutzer(in) haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich der/die Benutzer(in) einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Eiderkanal keine Haftung.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt ein(e) Benutzer(in) seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte

§ 11

Entgelte

Für die Benutzung der in den Gemeinschaftsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsentgelte erhoben.

§ 12

Entgelthöhe

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Unterkünften „Osterrönfeld, Am Kamp 36“ und „Westerrönfeld, Eichenallee 10“ beträgt 4,60 Euro je m² monatlich.
- (2) Die Nebenkosten betragen pro Person pauschal 20,00 Euro monatlich.

Jeweils zum 01. Oktober eines Jahres erfolgt ggf. eine Anpassung der zu entrichtenden Entgelte aufgrund der Nebenkostenabrechnungen des Vorjahres.

- (3) Die Heizkosten für die in Absatz (1) genannten Unterkünfte werden nach der Arbeitsanweisung zu den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge entsprechend der Vfg. des Kreises Rendsburg-Eckernförde festgesetzt.
- (4) Die Stromkosten werden, in den Unterkünften nach Absatz (1), entsprechend dem dem Amt Eiderkanal vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten tatsächlichen Verbrauch, den Bewohnern in Rechnung gestellt.

Für neue Abrechnungszeiträume werden monatliche Abschlagzahlungen entsprechend der vom Versorgungsunternehmen festgesetzten Abschläge erhoben.

- (5) Das Nutzungsentgelt für eine Garage beträgt 13,50 Euro monatlich.
- (6) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Nutzungsentgeltes berechnet.

§ 13

Beginn und Ende der Entgeltspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.

- (2) Das Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume ist durch den/die Benutzer innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Amtskasse zu entrichten.

§ 14

Heranziehung

- (1) Die Heranziehung zur Entrichtung der Entgelte erfolgt durch Entgeltrechnung.
- (2) Das Entgelt unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege gem. § 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52).
- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Osterröfnfeld, 10. Mai 2007

Amt Eiderkanal

gez. Unterschrift

(Gudrun Höhling)
Amtsvorsteherin